

**SATZUNG**  
**der "Gen-ethische Stiftung" in München**  
Neufassung vom 14. Dezember 2013

**§1 - Name, Rechtsstellung, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen Gen-ethische-Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

**§2 - Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Volksbildung, der Wissenschaft und Forschung sowie des Umwelt- und Naturschutzes.  
Ferner ist der Zweck der Stiftung die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Volksbildung, der Wissenschaft und Forschung sowie des Umwelt- und Naturschutzes durch andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Förderung solcher steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zu einer kritischen Aufklärung der Öffentlichkeit über die Gen-, Bio- und Fortpflanzungstechnologie beitragen und diese kritisch begleiten. Schwerpunkt der kritischen Aufklärung der Öffentlichkeit sowie der kritischen Begleitung soll die Behandlung ökologischer, ethischer, wissenschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Fragen sein.
- (4) Sofern die Stiftung nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird, erfüllt sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

**§3 - Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

**§4 - Grundstockvermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Zwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus 70.129,19 € in bar (Stand 31.12.2011).
- (2) Es sind sowohl Spenden als auch Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) zulässig.

- (3) Im Falle einer Zustiftung kann der Zuwendende jedoch bestimmen, dass der zugewendete Betrag ausnahmsweise nicht Teil des zu erhaltenden Grundstockvermögens (Abs. 1) wird, sondern verbraucht werden darf. Dieses Vermögen ist gesondert vom Grundstockvermögen als Sondervermögen zu verwalten und auszuweisen. Entsprechend § 80 Abs. 2 Satz 2 BGB muss diese Zustiftung für einen vom Zustifter bei der Zuwendung festgelegten Zeitraum bestehen, der mindestens zehn Jahre umfasst. Über diesen Zeitraum hinweg darf das hiernach zugewendete Vermögen ratierlich verbraucht werden; nach Ablauf des Zehnjahreszeitraums darf es teilweise oder auch in einer Summe für den Stiftungszweck verbraucht werden. Der Stiftungsvorstand soll den Zustifter darauf hinweisen, dass nach gegenwärtiger Rechtslage im Falle von Zustiftungen, die zum Verbrauch bestimmt sind, lediglich der einfache, nicht aber der erweiterte Spendenabzug (§ 10b Abs. 1a EStG) zulässig ist.
- (4) Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

## **§5 - Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
  - c. aus etwaigen nach § 4 Abs. 3 gebildeten Sondervermögen (Verbrauchsvermögen) unter Beachtung der genannten Voraussetzungen
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

## **§6 - Stiftungsorgane**

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist zunächst der Stiftungsvorstand.
- (2) Sofern es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen und der Arbeitsaufwand in der Stiftung es begründet, kann die Stifterin ebenso wie der Vorstand beschließen, dass ein Kuratorium als weiteres Organ der Stiftung gebildet wird. Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen nicht zugleich dem Kuratorium angehören und umgekehrt; das gilt auch für die Stifterin.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (4) Die Tätigkeit als Mitglied eines der genannten Stiftungsorgane ist ehrenamtlich. Angemessene und tatsächlich entstandene Auslagen werden ersetzt.

## **§7 - Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei bis vier Mitgliedern. Sie werden von der Stifterin auf die Dauer von vier Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (2) Die Stifterin bestimmt den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands sowie den stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (3) Nach dem Ausscheiden der Stifterin aus dem Stiftungsvorstand gelten folgende Regelungen:
  - (a) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden von ihren Kindern Florian Tippe und Dr. Dorothea Iglezakis, geb. Tippe, gemeinsam für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes wird das neue Mitglied des Stiftungsvorstandes nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Das ausscheidende Mitglied des Stiftungsvorstandes bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
  - (b) Die Kinder der Stifterin, Florian Tippe und Dr. Dorothea Iglezakis, geb. Tippe, bestimmen aus den zu Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
  - (c) Die Kinder der Stifterin bestimmen jeweils eine Person ihrer Wahl, die nach Ableben des jeweiligen Kindes der Stifterin an dessen Stelle zur Bestellung von Vorstandsmitgliedern berechtigt ist. Sterben beide Abkömmlinge der Stifterin, ohne dass zumindest eine Person gemäß Satz 1 bestellt worden ist, oder erklären sich sämtliche gemäß Satz 1 bestellte Personen nach Ableben beider Kinder der Stifterin nicht bereit, die Mitglieder des Stiftungsvorstandes zu bestellen, so ergänzt sich der Stiftungsvorstand durch Zuwahl und wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn keine Person mehr vorhanden oder in der Lage ist, um gemäß Satz 1 Mitglieder des Stiftungsvorstandes zu bestellen.
- (4) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§8 - Vertretung der Stiftung - Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes ist befugt, die Stiftung alleine zu vertreten. Im Falle dessen Verhinderung ist der stellvertretende Vorsitzende befugt, die Stiftung gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, Teile seiner Aufgaben durch geeignete, ihm gegenüber weisungsgebundene Dritte erledigen zu lassen, soweit die Stiftungsmittel dies zulassen.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend der Satzung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere

- (a) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
- (b) die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
- (c) die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
- (d) die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb der gesetzlichen Frist an die Stiftungsbehörde.

## **§9 - Geschäftsführung, Geschäftsjahr**

Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres – dieses entspricht dem Kalenderjahr – sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen. Diese Unterlagen sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen mit den entsprechenden Belegen der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 13) zur Prüfung vorzulegen, sofern mit dieser nichts anderes vereinbart worden ist. Der Vorstand regelt den Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung; die jeweils aktuelle Fassung ist der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

## **§ 10 - Kuratorium**

- (1) Sofern die Stifterin oder der Vorstand gemäß § 6 Abs. 2 die Bildung eines Kuratoriums beschließen, hat die Stifterin oder nach ihrem Ableben der Vorstand das Recht, die Mitglieder des ersten Kuratoriums zu berufen. Es besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Stifterin hat zeitlebens das Recht, sich zum Mitglied des Kuratoriums zu bestellen, wenn ein Platz frei ist, und dort den Vorsitz zu übernehmen. Sie kann den Vorsitz jederzeit niederlegen und aus dem Kuratorium ausscheiden. Auf § 6 Abs. 2 Satz 2 wird hingewiesen.
- (2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium einen Nachfolger. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Vorbehaltlich Abs. 1 Satz 3 wählt das Kuratorium aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (3) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Außer der Stifterin kann jedes Kuratoriumsmitglied vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a. Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b. Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - c. Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
  - d. Entlastung des Vorstandes,
  - e. Genehmigung von Beschlüssen nach § 11 Abs. 1 und 2.
- (5) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben; die jeweils aktuelle Fassung ist der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (6) Auf einstimmigen, gemeinsamen Beschluss von Vorstand, Kuratorium sowie der Stifterin kann das Kuratorium jederzeit wieder aufgelöst werden, wenn die wirtschaftliche Situation der Stiftung dies erfordert oder der tatsächliche Arbeitsaufwand in der Stiftung dies nahelegt.

### **§11 - Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigungen der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach den Absätzen (1) und (2) sind vom Stiftungsvorstand mit einer 2/3-Mehrzahl der Stimmen zu fassen und werden erst nach Genehmigung durch das Kuratorium sowie die Stiftungsaufsichtsbehörde (vgl. § 13) wirksam.

### **§ 12 - Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende steuerbefreite Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 - Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Vorstands und ggf. des Kuratoriums unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 14 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2013, von der Regierung von Oberbayern genehmigt mit Schreiben vom 17.12.2013, Az. 12.1-1222.1 M/G27, außer Kraft.

München, Dezember 2014